

II- 1459 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode



809 / A. B.

REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ
39.607-12/71

zu 760 / J.

Präs. am 8. Sep. 1971

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zl. 760/J-NR/1971

Die schriftliche Anfrage des Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Leitner und Genossen, Zl. 760/J-NR/1971, betreffend die Handhabung des Schmutz- und SchundG bei der Vorführung von Filmen bzw. dem Vertrieb von Druckwerken beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Frage 1.: "Wieviel Anzeigen nach dem Schmutz- und SchundG sind in den Jahren 1970 und 1971 in Österreich wegen der Vorführung von Filmen und des Vertriebes von Druckwerken erfolgt ?"

Frage 2.: "Wieviel Strafverfahren wurden auf Grund obiger Anzeigen nach den Bestimmungen des Schmutz- und SchundG in den Jahren 1970 und 1971 in Österreich wegen der Vorführung von Filmen und des Vertriebes von Druckwerken eingeleitet ?"

Frage 3.: "In wieviel Fällen wurden Anzeigen nach den §§ 1, 2 ff. des Schmutz- und SchundG gemäß § 90 StPO seit ihrem Amtsantritt zurückgelegt oder bereits eingeleitete Strafverfahren nach den §§ 90, bzw. 109 StPO eingestellt ?"

- 2 -

Antwort zu den Fragen 1. bis 3.: "Aus den Halbjahresberichten der Oberstaatsanwaltschaften, die jeweils zum Stichtag 31. März und 30. September erfolgen, können diese Fragen für die Zeit vom 1. April 1970 bis 31. März 1971 beantwortet werden.

A) Bereich der Oberstaatsanwaltschaft Wien:

Aus den nachfolgenden Übersichten kann ein Überblick über die Anzeigeintensität und die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften und Gerichte nach dem sogenannten Schmutz- und SchundG für die Zeit vom 1. Oktober 1968 bis 31. März 1971 gewonnen werden.

Zeitraum	Anfall	Urteil nach		objektives Verfalls- erkenntnis
		§ 1	§ 2	
1.10.68 bis 31.3.69	75	2	0	3
1. 4.69 bis 30.9.69	92	4	3	2
1.10.69 bis 31.3.70	123	7	11	8
1. 4.70 bis 30.9.70	59	3	0	6
1.10.70 bis 31.3.71	61	8	1	5

Diese Strafverfahren haben in der Zeit vom 1. April 1970 bis 31. März 1971 folgende Gegenstände betroffen:

Gegenstand	Einstellung	Freispruch	Urteil nach Verfall		Summe
			§ 1	§ 2	
Bilder	1	-	-	-	1
Bücher	8	-	1	-	13
Filme	13	-	-	-	16
Fotos	15	-	2	-	17
Inserate	3	-	-	-	3
Magazine	5	1	7	1	16
Plakate	5	-	-	-	5
Schallplatten	1	-	-	-	1
Standfotos	9	-	-	-	9
Theateraufführungen	3	-	-	-	3
Zeitungen u. Zeitschr.	21	-	1	-	24
Sonstiges	12	-	-	-	12
Summe	96	1	11	1	120

- 3 -

B) Bereich der Oberstaatsanwaltschaft Linz:

Im Bereich der Oberstaatsanwaltschaft Linz wurden 37 Strafanzeigen erstattet. Von diesen wurden 17 durch Einstellung, 3 durch ein gerichtliches Verfallserkenntnis erledigt. Die übrigen sind noch anhängig.

C) Im Bereich der Oberstaatsanwaltschaft Graz:

Im Bereich der Oberstaatsanwaltschaft Graz wurden 19 Strafanzeigen erstattet, von denen 1 zur Anklageerhebung und Verurteilung geführt hat.

D) Im Bereich der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck:

Im Bereich der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck wurden 71 Strafanzeigen erstattet, von denen in 9 eine Einstellungserklärung abgegeben wurde. In 39 Fällen wurde ein objektives Verfallsverfahren erwirkt. Die übrigen Strafverfahren sind noch nicht abgeschlossen."

Frage 4.: "Wird dem Bundesministerium für Justiz über die Einleitung und Durchführung von Strafverfahren nach den Bestimmungen des Schmutz- und SchundG wegen der Vorführung von Filmen und des Vertriebes von Druckwerken durch die zuständigen staatsanwaltschaftlichen Behörden laufend berichtet?"

Antwort: "Im Interesse eines aus Gründen der Rechtsicherheit gebotenen einheitlichen Vorgehens der staatsanwaltschaftlichen Behörden hat das Bundesministerium für Justiz die Oberstaatsanwaltschaften Wien, Graz, Linz und Innsbruck mit Erlaß vom 14. Februar 1966, JMZ1, 18.055-9a/66, ersucht, die ihnen unterstehenden Staatsanwaltschaften anzuweisen, ihnen in sämtlichen Strafsachen nach den §§ 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 31.3.1950, BGB1.Nr.97, unter Aktenanschluß über die Art der Enderledigung des Verfahrens durch die Anklagebehörde oder das Gericht zu berichten.

Die genannten Oberstaatsanwaltschaften wurden darüber hinaus weiter ersucht, das Ergebnis dieser Berichte dem Bundesministerium für Justiz zu den Stichtagen 1. April und 1. Oktober zusammenfassend in einem kurzen Bericht mitzuteilen.

Dieser Erlaß wurde mit dem ebenfalls an die Ober-

- 4 -

staatsanwaltschaften Wien, Graz, Linz und Innsbruck gerichteten Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 16. September 1970, JMZI. 18.685-9a/70, ergänzt."

Frage 5.: "In welchen (mit Aktenzahl und Gegenstand zu bezeichnenden) Einzelstrafsachen wurden in den Jahren 1970 und 1971 anlässlich der Berichterstattung an die Oberstaatsanwaltschaften bzw. an das Bundesministerium für Justiz von diesem bzw. von den einzelnen Oberstaatsanwaltschaften gutächtliche Äußerungen der Generalprokuratur zu den aufgetretenen Rechtsfragen abverlangt ?"

Antwort: "Im Berichtszeitraum wurde die Generalprokuratur beim Obersten Gerichtshof in folgenden Fällen um gutächtliche Äußerung zu im Zusammenhang mit Einzelstrafsachen nach dem PornG zu beurteilenden Rechtsfragen ersucht:

1. 2 St 5065/70 der Staatsanwaltschaft Innsbruck, JMZI. 37.989-12/70,

Beurteilung der satirischen Zeitschrift "pardon" vom Juli 1970.

2. 2 St 1664/70 der Staatsanwaltschaft beim Jugendgerichtshof Wien, JMZI. 60.045-12/70, Beurteilung der Bücher

a) "Sexualinformation für Jugendliche" von Bent H.

Claesson,

b) "Halleluja Baby" von Lanh Ba und

c) "Die Sache" von Felix Rexhausen.

3. 2 St 1674/70 der Staatsanwaltschaft beim Jugendgerichtshof Wien, JMZI. 60.108-12/70:

Beurteilung des Abdruckes im "Neuen Forum", Heft 200-201:

Marquis de Sade "Die Philosophie im Schlafzimmer".

4. 2 St 1792/70 der Staatsanwaltschaft beim Jugendgerichtshof Wien, JMZI. 60.885-12/70:

Beurteilung des "Kleinen roten Schülerbuches" nach § 2 PornG.

5. 2 St 1674/70 der Staatsanwaltschaft beim Jugendgerichtshof Wien, JMZI. 61.062-12/70:

Beurteilung der periodischen Druckschrift "Neues Forum", Heft 202 - 203, wegen der Fortsetzung des Beitrages "Die Philosophie im Schlafzimmer" von Marquis de Sade.

- 5 -

6. 8 St 1007/70 der Staatsanwaltschaft Graz,
JMZ1. 61.116-12/70: Beurteilung der Zeitschrift "Graz 0".

Beurteilung des Magazins "Sun West" Nr. 13.

7. 2 St 1220/70 der Staatsanwaltschaft beim
Jugendgerichtshof Wien, JMZ1. 62.182-12/70: ob es sich

Beurteilung der Bücher

a) "Die Wurliblume" von Jo Imog, und b) "Die Schwestern" im Titel

c) "Groupie"

8. 2 St 9403/70 der Staatsanwaltschaft Inns-
bruck, JMZ1. 62.185-12/70:

Beurteilung pornographischer Magazine der Firma Becker-
Versand in Nürnberg.

9. 2 St 2156/70 der Staatsanwaltschaft beim
Jugendgerichtshof Wien, JMZ1. 62.546-12/70:

Strafsache gegen Verantwortliche des Schäffer- und
Rondellkinos wegen Vorführung des Filmes "Das Geheimnis
des Sexuallebens von Romeo und Julia".

10. 2 St 2195/70 der Staatsanwaltschaft beim
Jugendgerichtshof Wien, JMZ1. 62.718-12/70:

Beurteilung des Buches "Josefine Mutzenbacher".

11. 2 St 2203/70 der Staatsanwaltschaft beim
Jugendgerichtshof Wien, JMZ1. 62.899-12/70:

Strafsache gegen Peter Weibel und Waltraud Höllinger
wegen des von ihnen herausgegebenen Buches "Wien,
Bildkompendium, Wiener Aktionismus und Film".

12. 2 St 9530/70 der Staatsanwaltschaft Inns-
bruck, JMZ1. 63.354-12/70:

Beurteilung einer Sendung des Becker-Versandes Nürnberg.

13. 2 St 483/71 der Staatsanwaltschaft beim
Jugendgerichtshof Wien, JMZ1. 33.299-12/71:

Mündliche Besprechung mit der Generalprokurator betref-
fend Strafanzeige wegen Exponate auf der "Sexpo 71" in Wien.

- 6 -

schließlich hat die Generalprokurator beim Obersten Gerichtshof im Anschluß an die Behandlung der oben angeführten Einzelstrafsachen ihre Auffassung zu den Rechtsbegriffen der Unzüchtigkeit im Sinne des § 1 des PornG und der Anstößigkeit im Sinne des § 2 des PornG - im Interesse einer einheitlichen praktischen Anwendung dieses Gesetzes - zusammenfassend präzisiert (Jv 237/70 der Generalprokurator, JMZI. 63.424-12/71)."

Frage 6.: "In wieviel Fällen haben die gutächtlichen Äußerungen der Generalprokurator zu Einstellungen geführt ?"

Antwort: "Das Bundesministerium für Justiz hat die Generalprokurator im Sinne ihres Anerbietens vom 23. Juni 1970 ausschließlich dann um Stellungnahme zu einem Einzelfall ersucht, wenn dies aus besonderen Gründen geboten erschien. Die Generalprokurator ist in den angeführten Fällen nahezu ausschließlich der bereits geäußerten Rechtsansicht des Bundesministeriums für Justiz beigetreten. Lediglich in einem Fall hat die Generalprokurator entgegen der Auffassung des Referenten des Bundesministeriums für Justiz die Darstellungen eines Aufklärungsbuches gerechtfertigt erachtet und unter Hinweis auf die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes, EvBl. 1969 Nr. 150, als nicht abstoßend und damit als nicht unzüchtig im Sinne des § 1 PornG qualifiziert.

Hinsichtlich der genannten Verfahren kam es insgesamt in sieben Fällen zur Einleitung strafgerichtlicher Verfolgungshandlungen und in 10 Fällen zur Zurücklegung der Anzeigen. Von den Fällen, in denen die staatsanwaltschaftlichen Behörden um Einlei-

- 7 -

tung strafgerichtlicher Verfolgungshandlungen ersucht wurden, wurde in einem Fall nach Einholung eines Gutachtens eines sachverständigen Literaturhistorikers das Verfahren ebenfalls zur Einstellung gebracht, in zwei weiteren Fällen, die beide Bildmagazine betroffen haben, hat das zuständige Gericht die von der Staatsanwaltschaft beantragte Strafverfolgung hinsichtlich eines Teiles der inkriminierten Zeitschriften abgelehnt."

Frage 7.: "Halten Sie eine Befassung der Generalprokurator in Einzelstrafsachen im Vorverfahren mit dem gesetzlich umschriebenen Wirkungskreis der Generalprokurator für vereinbar ?"

Antwort: "Die gesetzliche Grundlage zur Erstattung gutächtlicher Äußerungen der Generalprokurator, über Ersuchen des Bundesministeriums für Justiz ist schon dadurch gegeben, daß die Generalprokurator für eine einheitliche Anwendung der Normen des Strafrechtes in Österreich Sorge zu tragen hat. Gemäß § 33 Abs. 2 StPO ist daher ausschließlich die Generalprokurator dazu berufen, Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes gegen jede ihr gesetzwidrig erscheinende gerichtliche Entscheidung oder gegen jeden solchen gerichtlichen Vorgang zu erheben, gleichgültig auf welche Weise sie von einem gesetzwidrigen Vorgang Kenntnis erlangt hat. Umso mehr fällt es in den Wirkungsbereich der Generalprokurator beim Obersten Gerichtshof, solchen Vorgängen noch rechtzeitig vorzubeugen und soweit als möglich die Erhebung von rechtlich nicht schlüssigen Anklagen im Interesse der Rechtspflege und auch der betroffenen Personen zu vermeiden. In diesem Zusammenhang ist auf die sich schon aus den Bestimmungen der §§ 3, 207 Abs. 2 Z. 3 und 213 Abs. 1 Z. 1 StPO erge-

bende gesetzliche Verpflichtung der Anklagebehörden hinzuweisen, nur rechtlich schlüssige Anklagen zu erheben.

Die Generalprokurator ist, ausgehend von dieser Beurteilung ihres Aufgabenbereiches, mit Note vom 23. Juni 1970, Jv 135/70, an das Bundesministerium für Justiz von sich aus herangetreten und hat unter Hinweis auf ihren gemäß § 37 StPO erstatteten Wahrnehmungsbericht über das Geschäftsjahr 1968, Jv 24/69, neuerlich auf ihre Wahrnehmungen über die verschiedene Auslegung, die den normativen Begriffen des Bundesgesetzes vom 31. März 1950, EGBI. Nr. 97, zuteil geworden ist, hingewiesen. Die Generalprokurator hat in ihrer Note angesichts der von ihr aufgezeigten Beispiele die Notwendigkeit unterstrichen, schon bei Verfahrenseinleitung und spätestens bei der Anklageerhebung nach einem einheitlichen Maßstab bei der Auslegung der normativen Tatbestandsmerkmale des PornG vorzugehen. Um ein solches einheitliches Vorgehen zu erreichen, hat die Generalprokurator dem Bundesministerium für Justiz ihre Bereitschaft erklärt, sich künftig über dessen Auftrag in Zweifelsfällen unter Berücksichtigung der Judikatur des Obersten Gerichtshofes, insbesondere auch der nicht veröffentlichten Entscheidungen, gutächtlich darüber zu äußern, ob in einem bestimmten Fall die rechtlichen Voraussetzungen für die Annahme eines Tatbestandes nach dem PornG gegeben sind.

Die Befassung der Generalprokurator beim Obersten Gerichtshof durch das Bundesministerium für Justiz mit der gutächtlichen Stellungnahme zu Fragen der Strafrechtspflege, und zwar sowohl hinsichtlich allgemeiner Rechtsfragen als auch hinsichtlich der Beurteilung von Einzelfällen, ist nie in Zweifel gezogen worden. Auch mein Amtsvorgänger in der Leitung

- 9 -

des Justizressorts, Bundesminister für Justiz a.D.
Univ. Prof. Dr. Hans Klecatsky hat wiederholt von der
Möglichkeit der Einholung von gutächtlichen Äußerungen
der Generalprokurator Gebrauch gemacht.

Im übrigen darf auf die einschlägige Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes, insbesondere auf die Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes vom 8.7.1970, 12 Os 138/139/70 (RZ 1970 S. 218), vom 17.9.1970, 10 Os 72/70 (EvBl. 1970 Nr. 132) und vom 29.1.1971, 10 Os 148/70 u.a., hingewiesen werden.

6. September 1971
Der Bundesminister:

Bischof